

KATHOLISCHE KIRCHLICHE KÖRPERSCHAFT DES KANTONS FREIBURG

Provisorisches Reglement

vom .23.Januar 1998

über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte

Die Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg

gestützt:

auf die Artikel 29 Abs. 2, 55 Abs. 5, 59 Abs. 3, 80, 86 Abs. 2 und 3 Bst. a und 88 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg (Statut);

auf Antrag des Exekutivrates,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

A) Aktivbürger der Pfarrei und politisches Domizil

Artikel 1. ¹Aktivbürger der Pfarrei (nachstehend : Pfarreibürger) ist jedes Pfarreimitglied, das das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Von der Ausübung der kirchlichen politischen Rechte ist allerdings ausgeschlossen, wer in Anwendung von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches entmündigt wurde.

²Der Pfarreibürger kann seine bürgerlichen Rechte dreissig Tage nach der Hinterlegung seiner Ausweispapiere in seiner Wohnsitzgemeinde ausüben.

B) Stimmregister

Art. 2. ¹Die Pfarreibürger sind in einem von der Pfarrei geführten Stimmregister eingetragen.

Grundsatz

²Das Stimmregister wird aufgrund des Mitgliederregisters erstellt.

³Der Pfarreirat sorgt für die Nachführung des Stimmregisters und

vergewissert sich vor jedem Urnengang, dass die nötigen Eintragungen und Löschungen vorgenommen wurden.

Art. 3. Das Stimmregister wird in alphabetischer Ordnung angelegt und enthält folgende Angaben:

Inhalt

- a) Name und Vorname des Pfarreibürgers;
- b) sein Geburtsdatum;
- c) seine Muttersprache;
- d) das Datum der Hinterlegung seiner Ausweispapiere in der Gemeinde oder im Kanton.

Art. 4. Jeder Pfarreibürger kann jederzeit in das Stimmregister der Pfarrei, in der es seine bürgerlichen Rechte ausübt, Einsicht nehmen.

Öffentlichkeit

Art. 5. ¹Einsprache beim Pfarreirat kann erheben:

Einsprache

- a) der Pfarreibürger, der nicht im Stimmregister eingetragen wurde, obwohl es hätte eingetragen werden müssen;
- b) das Pfarreibürger, der die Eintragung oder die fehlende Eintragung anderer Pfarreimitglieder anfecht.

²Die Einsprache muss datiert und vom Urheber oder von dessen Vertreter unterschrieben sein. Nötigenfalls sind die erforderlichen Beweismittel beizulegen.

³Das Pfarreimitglied, dessen Eintragung oder fehlende Eintragung durch Einsprache eines anderen Pfarreimitglieds angefochten wird, ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es wird ihm eine Frist zur Stellungnahme gesetzt.

⁴Der Pfarreirat verschafft sich von Amtes wegen und unverzüglich die notwendigen Auskünfte und entscheidet, sobald er diese erhalten hat, über die Einsprache.

⁵Er ist dann verpflichtet, vor dem betreffenden Urnengang über eine Einsprache zu entscheiden, wenn sie ihm fünf Tage zuvor unterbreitet wurde.

⁶Die vom Pfarreirat auf Einsprache hin gefällten Entscheide werden den Einsprechenden und den betroffenen Pfarreimitgliedern unverzüglich schriftlich und begründet zugestellt.

Art. 6. ¹Die Betroffenen können gegen Entscheide des Pfarreirats bei der Justizkommission Beschwerde erheben.

Beschwerde

²Die Beschwerde muss innert zehn Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheides eingereicht werden.

³Die Justizkommission führt unverzüglich die Instruktion durch. Sie ist nur dann verpflichtet, vor dem Urnengang zu entscheiden, wenn ihr die Beschwerde mindestens fünf Tage vorher zukommt.

⁴Der Entscheid wird unverzüglich dem Beschwerdeführer eröffnet und dem Pfarreirat, dem Exekutivrat und den betroffenen Pfarreimitgliedern mitgeteilt.

Art. 7. ¹Der Pfarreirat schliesst das Stimmregister am Vorabend des für den Urnengang bestimmten Tages ab.

Schliessung des
Stimmregisters

²Das Schliessungsprotokoll wird durch den Pfarreipräsidenten und den Pfarreisekretär unterzeichnet und nennt die Anzahl stimmberechtigter Pfarreimitglieder.

³Unter Vorbehalt von Entscheiden der Justizkommission darf nach der Schliessung des Stimmregisters und bis zum Abschluss des Urnengangs keine Eintragung oder Löschung vorgenommen werden.

Art. 8. ¹Das Pfarreisekretariat stellt von Amtes wegen jedem im Stimmregister eingetragenen Pfarreimitglied vor dem Urnengang einen Stimmrechtsausweis aus.

Stimmrechtsausweis

²Der in Form eines Briefumschlages abgegebene Stimmrechtsausweis enthält nebst dem Datum des Urnengangs den Namen, den Vornamen und die Adresse des Pfarreimitgliedes sowie nötigenfalls weitere Angaben, um ihn von einem anderen zu unterscheiden.

C) Wahlbüro

Art. 9. Spätestens zehn Tage vor dem Urnengang bestellt der Pfarreirat ein Wahlbüro von mindestens drei Pfarreibürgern und gleichviel Ersatzleuten.

Bestellung

Art. 10. Ein Pfarreiratskandidat kann nicht Mitglied oder Sekretär des Wahlbüros sein.

Unvereinbarkeit

Art. 11. ¹Das Wahlbüro organisiert sich selbst. Es bezeichnet seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten und verteilt die ihm obliegenden Aufgaben unter seine Mitglieder.

Organisation

²Der Pfarreisekretär ist Sekretär des Wahlbüros. Im Verhinderungsfall bestimmt das Wahlbüro selbst seinen Sekretär.

³Ein verhindertes Mitglied wird durch den Stellvertreter ersetzt.

Art. 12. ¹In Pfarreien mit mehreren Abstimmungslokalen bestimmt das Wahlbüro im Bedarfsfall für jedes Lokal Stimmenzähler. Es kann diese ausserhalb des Wahlbüros auswählen.

Pfarreien mit mehreren Abstimmungslokalen

²Es delegiert wenigstens eines seiner Mitglieder in jedes Abstimmungslokal.

³Es bezeichnet jene seiner Mitglieder, die in den einzelnen Lokalen den Abstimmungsvorgang zu leiten haben.

Art. 13. ¹Das Amt eines Mitgliedes oder einer Ersatzperson des Wahlbüros und das eines Stimmenzählers kann nicht abgelehnt werden.

Amtszwang und Dispens

²Auf ihr Gesuch hin können die Pfarreimitglieder, die das sechzigste Altersjahr vollendet haben, sowie jene, die einen wichtigen Verhinderungsgrund nachweisen, dispensiert werden. Der Pfarreirat entscheidet über das Dispensgesuch und bezeichnet, wenn er ihm stattgibt, ein anderes Mitglied oder eine andere Ersatzperson.

Art. 14. Die Mitglieder und Ersatzleute der Wahlbüros sowie die Stimmenzähler sind bezüglich der Vorgänge, an denen sie teilnehmen, zur Geheimhaltung verpflichtet.

Geheimhaltung

Art. 15. Über Streitigkeiten bezüglich Organisation und Zusammensetzung der Wahlbüros entscheidet der Exekutivrat endgültig.

Streitigkeiten

Art. 16. Die Wahlbüros fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse

Art. 17. ¹Die Abstimmungsvorgänge und die Beschlüsse des Wahlbüros werden chronologisch in ein Protokoll eingetragen, das der Sekretär unter Aufsicht des Präsidenten führt.

Protokoll

²Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

³Der Exekutivrat erlässt Formulare zur Führung der Protokolle der Wahlbüros.

D) Urnengang

Art. 18. ¹Der Exekutivrat organisiert den Urnengang.

Exekutivrat

²Er sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über den Urnengang in allen Pfarreien.

Art. 19. Der Exekutivrat, die Pfarreiräte und die Wahlbüros sind im Rahmen ihrer Kompetenz für die Wahrung der Stimmfreiheit, des Stimmgeheimnisses und der Stimmsicherheit besorgt.

Stimmfreiheit,
-geheimnis und
-sicherheit

Art. 20. ¹Der Exekutivrat beruft die Abstimmungs- und die Wahlversammlungen ein. Er tut dies durch einen Beschluss, der mindestens vier Wochen vor den Abstimmungen und sechs Wochen vor den Wahlen im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Einberufung der
Versammlungen

²Der Einberufungsbeschluss wird nach seinem Erscheinen im Amtsblatt in den Pfarreien öffentlich angeschlagen.

Art. 21. ¹Das Pfarreisekretariat händigt jedem stimmfähigen Pfarreimitglied spätestens 10 Tage vor dem Urnengang aus:

Stimmaterial
a) Abstimmung

- a) ein Exemplar des der Abstimmung unterworfenen allgemeinverbindlichen Reglements oder des Voranschlags,
- b) einen leeren Stimmzettel,
- c) ein Stimmcouvert,
- d) Erläuterungen des Exekutivrats.

²Das Stimmaterial wird in Deutsch und in Französisch gedruckt.

³Der Pfarreirat kann beschliessen, pro Haushalt nur ein Exemplar des zur Abstimmung unterbreiteten allgemeinverbindlichen Reglements oder Voranschlags und der Erläuterungen des Exekutivrats zuzustellen; jedes stimmberechtigte Haushaltmitglied kann jedoch die Zustellung eines persönlichen Exemplars verlangen.

Art. 22. ¹Das Pfarreisekretariat händigt jedem stimmfähigen Pfarreimitglied spätestens zehn Tage, beim zweiten Wahlgang jedoch spätestens fünf Tage vor der Wahl des Pfarreirats aus:

b) Wahlen

- a) eine leere Wahlliste,
- b) gegebenenfalls die von Wählergruppen gedruckten Wahllisten,
- c) ein Stimmcouvert.

²In den zweisprachigen Pfarreien wird das Wahlmaterial für die Wahlen in die Pfarreiräte in Deutsch und in Französisch gedruckt.

³Die Wählergruppen können für die Pfarreiratswahlen auf eigene Kosten Wahllisten drucken und verteilen.

⁴Der Druck hat auf Listen zu erfolgen, die mit den Listen identisch sind, die den Pfarreimitgliedern von Amtes wegen ausgehändigt werden.

⁵Die Listen müssen spätestens am Montag der vierten Woche, beim zweiten Wahlgang jedoch spätestens am Dienstag der zweiten Woche vor dem für die Wahl bestimmten Sonntag bis 12.00 Uhr beim Pfarreisekretariat eingereicht werden.

Art. 23. ¹Das Pfarreimitglied, das das Stimmmaterial nicht erhalten hat, kann es beim Pfarreisekretariat oder anlässlich der Abstimmung im Wahlbüro verlangen.

c) Gemeinsame Bestimmungen

²Der Exekutivrat erlässt die notwendigen Richtlinien für den Druck und die Verteilung des Stimmaterials.

Art. 24. ¹Der Urnengang findet im ganzen Kanton am gleichen Sonntag statt.

Tage und Stunden des Urnengangs

²Der Urnengang findet an den Tagen und Stunden statt, die der Beschluss zur Einberufung der Abstimmungs- und der Wahlversammlungen dafür festgesetzt hat.

³Der Urnengang ist geöffnet:

- a) am Freitag und/oder Samstag während mindestens einer Stunde;
- b) am Sonntag mindestens von 11.00 bis 12.00 Uhr. Er wird um 12.00 Uhr abgeschlossen.

Art. 25. ¹Am Dienstag vor der Wahl oder Abstimmung kontrolliert das Wahlbüro die Urnen und vergewissert sich, dass sie leer sind. Dann schliesst sie der Präsident ab und der Pfarreisekretär versiegelt sie.

Schliessung der Urnen

²Der Präsident bewahrt den Schlüssel bis zum Abschluss des Urnenganges auf.

Art. 26. ¹Die Abstimmungslokale dürfen ohne schriftliche Bewilligung des Exekutivrates nicht in einem Lokal eingerichtet werden, das zu einer Wirtschaft, zu einem Gasthof oder zu einer anderen öffentlichen Gaststätte gehört.

Herrichtung der Abstimmungslokale

²Sie werden so hergerichtet, dass die Freiheit, das Geheimnis, die Sicherheit und die Ungezwungenheit der Stimmabgabe gewährleistet sind.

³Nötigenfalls werden eine oder mehrere Abschränkungen oder Trennungsvorrichtungen eingerichtet.

⁴Ein Teil des Lokales muss den Stimmzählern und der andere den Stimmenden vorbehalten sein.

Art. 27. ¹Das Wahlbüro übt die Polizeigewalt über die Wahllokale und deren unmittelbare Umgebung aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Polizei

²Das Wahlbüro untersagt Personen den Zutritt zum Wahllokal, die sich offensichtlich unter Alkoholeinfluss befinden, jenen, welche die Abwicklung des Urnenganges stören und jenen, welche die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen suchen.

Art. 28. Das Wahlbüro trifft die notwendigen Massnahmen zur Beaufsichtigung der Urnen während der Unterbrechungen des Urnenganges.

Beaufsichtigung der Urnen

Art. 29. Zur Stimmabgabe werden jene Pfarreimitglieder zugelassen, welche für den betreffenden Urnengang bei der Schliessung des Stimmregisters in diesem eingetragen sind.

Zulassung zum Urnengang

Art. 30. ¹Das Pfarreimitglied übergibt persönlich seinen Stimmrechtsausweis einem der Stimmzähler. Dieser nennt den Namen des Stimmenden, bevor er den Pfarreistempel auf das Stimmcouvert setzt und den Ausweis in die Urne legt.

Ordentliches Verfahren für die Stimmabgabe

²Das Pfarreimitglied legt sein Stimmcouvert eigenhändig in die Urne.

Art. 31. ¹Das Pfarreimitglied kann sein Stimmrecht brieflich ausüben, sobald es das Stimmaterial erhalten hat.

Briefliche
Stimmabgabe

²Das Pfarreimitglied muss auf dem Stimmrechtsausweis, der als Antwortcouvert dient, unterschreiben; fehlt seine Unterschrift, so ist die Stimme ungültig.

³Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmcouvert, das lediglich den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, muss rechtzeitig einem Postbüro übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft. Die Portokosten gehen zu Lasten des Pfarreimitgliedes; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen.

⁴Das verschlossene Antwortcouvert kann bis spätestens am Freitag vor dem Urnengang um 17.00 Uhr auch direkt beim Pfarreisekretariat abgegeben werden.

Art. 32. Für die vom Wahlbüro von der Schliessung des Urnengangs bis zur Verfassung des Protokolls des Urnengangs vorzunehmenden Handlungen gelten die Artikel 44 bis 53 des Gesetzes vom 18. Februar 1976 über die Ausübung der bürgerlichen Rechte sinngemäss.

Auszählung des
Urnengangs

Art. 33. ¹Bei einer Abstimmung werden die Bündel der Stimmzettel in ein versiegeltes Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro unverzüglich zusammen mit einem Exemplar des Protokolls an den Exekutivrat gesandt. Dieser erstellt eine zusammenfassende Liste der Ergebnisse des Urnengangs und übermittelt sie der Versammlung.

Weiterleitung der
Ergebnisse

²Bei Pfarreiratswahlen sendet das Wahlbüro dem Exekutivrat unverzüglich ein Exemplar des Protokolls des Urnengangs.

Art. 34. ¹Ein Exemplar des Protokolls über die Handlungen des Wahlbüros anlässlich jedes Urnengangs wird im Pfarreiarchiv aufbewahrt.

Aufbewahrung und
Vernichtung der
Akten

²Die Akten des Urnengangs (Couverts, Zettel, Listen, Rekapitulationstabellen u.a.m.) werden im Archiv der kantonalen kirchlichen Körperschaft hinterlegt. Ihre Vernichtung erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefristen.

E) Beschwerden und Streitigkeiten

Art. 35. Die Justizkommission urteilt endgültig, auf kantonaler Ebene, über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der bürgerlichen Rechte und der Gültigkeit des Urnengangs.

Zuständige Behörde

Art. 36. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege. Die nachfolgenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Beschwerdeverfahren
a) Grundsatz

Art. 37. Jeder Pfarreibürger ist beschwerdeberechtigt.

b) Beschwerdebefugnis

Art. 38. Die Beschwerde muss innerhalb von zehn Tagen seit Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt oder, bei Pfarreiwahlen, innerhalb von zehn Tagen seit dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse erhoben werden.

c) Frist

Art. 39. Die Justizkommission führt von Amtes wegen und unverzüglich die erforderliche Instruktion durch und ergreift die vorsorglichen Massnahmen, die sich aufdrängen.

d) Instruktion

Art. 40. ¹Die Justizkommission ist weder an die Begehren des Beschwerdeführers noch an die vorgebrachten Gründe gebunden.

e) Beschwerdeentscheid

²Heisst sie die Beschwerde gut, so berichtigt sie die Ergebnisse des Urnengangs oder ordnet die Durchführung eines neuen Urnengangs an.

Art. 41. ¹Die Justizkommission eröffnet dem Beschwerdeführer und dem Exekutivrat ihren Entscheid innert zehn Tagen, seit sie ihn gefällt hat.

f) Eröffnung und Vollstreckung

²Der Exekutivrat trifft nötigenfalls die Anordnungen, die der Ausgang des Verfahrens verlangt.

2. KAPITEL

Fakultatives Referendum

A) Referendumsbegehren

Art. 42. ¹Jeder Pfarreibürger kann ein Referendumsbegehren unterzeichnen.

Unterzeichnungsrecht

²Ein Referendumsbegehren der Pfarreien muss vom Pfarreipräsidenten und vom Pfarreisekretär unterzeichnet sein.

Art. 43. Das Referendumsbegehren wird schriftlich formuliert und, spätestens 90 Tage ab Veröffentlichung des allgemeinverbindlichen Reglements beziehungsweise 60 Tage ab Veröffentlichung des Voranschlags der kantonalen Körperschaft im Amtsblatt beim Exekutivrat eingereicht.

Referendumsbegehren

Art. 44. ¹Werden mehrere Referendumsbegehren bezüglich des gleichen Gegenstandes eingereicht, werden die Unterschriften aller Begehren zusammengezählt.

Mehrzahl von Referendumsbegehren

²Artikel 49 Abs. 2 Bst. i bleibt vorbehalten.

Art. 45. ¹Das Pfarreimitglied, das das Referendumsbegehren unterstützt, muss es mit seinem voll ausgeschriebenen Namen und Vornamen persönlich unterzeichnen und es überdies mit allen anderen Angaben versehen, die zu seiner Identifizierung beitragen können, wie Geburtsjahr, Beruf und Adresse.

Persönliche Unterschrift

²Wer eine andere als seine eigene Unterschrift abgibt, ist strafbar (Art. 282 StGB).

Art. 46. ¹Die Unterschriften müssen auf Bogen abgegeben werden, die folgende Angaben enthalten:

Unterschriftenbogen

- a) den Namen der Pfarrei, in der die Unterzeichnenden ihren Wohnsitz haben.
- b) den Text des Referendumsbegehrens;
- c) den Text von Artikel 45.

²Es können auf einem Bogen nur Unterschriften von Pfarreimitgliedern gesammelt werden, die ihren politischen Wohnsitz in derjenigen Pfarrei haben, die auf dem Bogen angegeben ist.

Art. 47. ¹Die Unterschriftenbogen müssen innert den festgesetzten Fristen an den Exekutivrat eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall, so stellt der Rat durch einen im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid fest, dass das Referendumsbegehren nicht zustande gekommen ist.

Einreichung der Bogen

²Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen seit seiner Veröffentlichung bei der Justizkommission Beschwerde erhoben werden.

Art. 48. ¹Innert 20 Tagen übermittelt der Exekutivrat die Unterschriftenbogen den Pfarreien zwecks Abgabe der in Absatz 2 vorgesehenen Bestätigung.

Bestätigung durch den Pfarreirat

²Der Pfarreirat bestätigt innert 10 Tagen am Schluss jedes Bogens, dass die Unterzeichneten in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und dass sie ihren politischen Wohnsitz in der Pfarrei haben. Er gibt an, welche der Unterzeichneten diese Bedingungen nicht erfüllen; er streicht mehrfache Unterschriften desselben Pfarreimitgliedes zugunsten desselben Begehrens.

³Diese unentgeltlich abgegebene Bestätigung muss datiert sein, die Zahl der Unterschriften enthalten, auf die sie Bezug nimmt, und vom Pfarreiratspräsidenten und vom Pfarreisekretär unterschrieben sein.

Art. 49. ¹Der Exekutivrat stellt innert einer Frist von höchstens 90 Tagen ab Einreichung der Bogen die Zahl der gültigen Unterschriften fest.

Auszählung der Unterschriften

²Nichtig und bei der Auszählung der gültigen Unterschriften nicht zu berücksichtigen sind:

- a) die auf einem dem Artikel 46 nicht entsprechenden Bogen stehenden Unterschriften;
- b) die Unterschriften, die auf einem Bogen stehen, der nicht mit der in Artikel 48 vorgesehenen Bestätigung versehen ist;
- c) die Unterschriften, die auf einem Bogen stehen, der an den Exekutivrat nach Ablauf der Frist eingereicht wurde;
- d) die Unterschriften, die nicht innerhalb der dazu gesetzten Frist abgegeben worden sind;
- e) die Unterschriften, die nicht vollständig von der Hand des Unterzeichnenden geschrieben worden sind;
- f) die Unterschriften, die nicht von den in Artikel 45 Abs. 1 vorgesehenen Angaben begleitet sind;
- g) die Unterschriften verschiedener Namen, die offensichtlich von ein und derselben Hand stammen;
- h) die Unterschriften von Pfarreimitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind oder die ihren politischen Wohnsitz nicht in der Pfarrei haben, deren Name oben auf dem Bogen angegeben ist;
- i) die überzähligen Unterschriften desselben Pfarreimitgliedes;

j) die vor der Einreichung der Unterschriftenbogen an den Exekutivrat zurückgezogenen Unterschriften. Das Pfarreimitglied, das seine Unterschrift zurückziehen will, hat den Exekutivrat schriftlich davon zu verständigen;

k) die unleserlichen Unterschriften.

Art. 50. Der Exekutivrat veröffentlicht das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften im Amtsblatt und stellt unter Vorbehalt des in Artikel 51 vorgesehenen Verfahrens fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist oder nicht.

Veröffentlichung des
Auszählungsergebnisses

Art. 51. ¹Ist wegen der Ungültigkeit von Unterschriften die erforderliche Anzahl Unterschriften nicht erreicht, so teilt der Exekutivrat den Pfarreiräten der Pfarreien, deren Namen oben auf den Bogen stehen, die ungültig erklärten Unterschriften dieser Bogen mit.

Veröffentlichung der
ungültig erklärten
Unterschriften und
Beschwerde

²Die Liste der ungültig erklärten Unterschriften wird während zehn Tagen öffentlich angeschlagen und während der gleichen Zeit im Pfarreisekretariat aufgelegt, wo die Pfarreimitglieder sie einsehen können. Die Mitteilung der Auflage wird vom Exekutivrat im Amtsblatt veröffentlicht.

³Die Pfarreimitglieder, deren Unterschriften ungültig erklärt worden sind, können innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung der in Absatz 2 vorgesehenen Mitteilung bei der Justizkommission Beschwerde erheben.

⁴Werden Beschwerden gutgeheissen, so berichtet der Exekutivrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und stellt gegebenenfalls fest, dass das Referendumsbegehren zustande gekommen ist. Der Entscheid des Exekutivrates wird im Amtsblatt veröffentlicht.

B) Durchführung der Abstimmung

Art. 52. ¹Das Referendumsbegehren, das eine kirchliche Volksabstimmung über ein allgemeinverbindliches Reglement verlangt, muss von 5'000 Pfarreibürgern oder von fünfzehn Pfarreien unterstützt werden.

Unterschriftenzahl

²Das Referendumsbegehren, das eine kirchliche Volksabstimmung über den Voranschlag der kantonalen kirchlichen Körperschaft verlangt, muss von fünfzehn Pfarreien unterstützt werden, die zusammen mindestens 10'000 Pfarreimitglieder umfassen.

Art. 53. ¹Die allgemeinverbindlichen Reglemente und der Voranschlag der kantonalen kirchlichen Körperschaft werden vom Exekutivrat im Amtsblatt veröffentlicht.

Veröffentlichung

²Ausserdem werden zwei Exemplare davon im Sekretariat jeder Pfarrei aufgelegt.

Art. 54. Der Exekutivrat promulgiert das Reglement oder den Voranschlag, wenn innert der 90 beziehungsweise 60 Tage ab Veröffentlichung im Amtsblatt kein Referendumsbegehren eingereicht wurde oder wenn die Auszählung der Unterschriften ergibt, dass das Begehren nicht von den nötigen gültigen Unterschriften unterstützt wurde.

Promulgierung bei
Fehlen eines
Referendumsbegehrens

Art. 55. Ist das Referendum zustande gekommen, unterbreitet der Exekutivrat das Reglement oder den Voranschlag einer kirchlichen Volksabstimmung. Die Volksabstimmung muss spätestens innert 180 Tagen ab Veröffentlichung des Ergebnisses der Auszählung der Unterschriften im Amtsblatt erfolgen.

Kirchliche Volks-
abstimmung

Art. 56. ¹Das Reglement oder der Voranschlag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Aktivbürger, die an der Abstimmung teilgenommen haben, berechnet auf Grund der Anzahl der gültigen Stimmzettel, zugestimmt hat.

Annahme

²In diesem Fall promulgiert der Staatsrat das Reglement oder den Voranschlag.

Art. 57. Hat das Reglement oder der Voranschlag die absolute Mehrheit gemäss Artikel 56 nicht erreicht, so gilt er als nichtig und nicht erlassen.

Verwerfung

Art. 58. Der Exekutivrat erstattet der Versammlung in ihrer nächsten Session Bericht über das Ergebnis der infolge des Referendums veranstalteten kirchlichen Volksabstimmung.

Bericht an die
Versammlung

3. KAPITEL

Veröffentlichung amtlicher Erlasse

Art. 59. ¹Erlasse der kirchlichen Körperschaften werden im Amtsblatt veröffentlicht.

²Für Erlasse, deren vollumfängliche Veröffentlichung nicht möglich ist, genügt es, im Amtsblatt den Titel zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass im Sekretariat jeder Pfarrei Exemplare des Erlasses zur Verfügung der Pfarreimitglieder aufliegen.

³Grundsatz und Art der Veröffentlichung sind im Erlass selber zu regeln.

4. KAPITEL

Schlussbestimmung

Art. 60. ¹Dieses Reglement untersteht nicht dem Referendum.

²Es ist provisorischer Natur und wird hinfällig, sobald die ordentlichen Organe der kantonalen Körperschaft ein definitives Reglement verabschiedet haben, spätestens jedoch am 31. Dezember 2000.

³Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴Der Exekutivrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Also beschlossen von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg, am .23. Januar 1998.

Der Präsident:
Jacques Ducarroz

Die Sekretärin:
Caroline Dénervaud